

Deutsches Reich.

Der von den gelehrtesten Körperchaften genehmigte Bau des Rhein-Ems-Kanals kann nicht eher in Angriff genommen werden, als bis die beteiligten Kreise die Aufbringung der Grunderwerbskosten gesichert haben. Wie dem zu diesem Zwecke gebildeten Ausschuss für den Kanalbau nach der "Kön. Ztg." jetzt mitgeteilt wird, hat Ministerdirektor Schulz einer von ihm in Vertretung des Ministers Wobach empfangenen Abordnung zu dieser Angelegenheit namens des Ministers bestimmt erklärt, daß von der Forderung der ganzen Grunderwerbskosten nicht abgesehen und nichts nachgelassen werden könne. Damit müßten die Interessenten freilich als mit einer feststehenden Lastfaktade rechnen. Die Zeit, welche über den Vermittlungen die Grunderwerbskosten zusammenzubringen, vergehen würde, werde nicht ungenutzt verstreichen. Bismarck beabsichtige der Minister, die Vorarbeiten in Angriff nehmen zu lassen. Auf die Frage, in welcher Form die Grunderwerbskosten gesichert sein müßten, damit mit der Ausführung des Kanalbaues vorgegangen werden könne, hätte die Abordnung die Antwort erhalten, der Minister werde eine schriftliche Versicherung von angesehenen Personen und Körperchaften aus den Interessentenkreisen, daß der Grunderwerb befristet oder die Grunderwerbskosten in dem durch das Gesetz geforderten Umfang aufgebracht werden würden, schon für genügend erachten, um die Inangriffnahme des Baues zu verfügen. Hinsichtlich der Zahlungsbedingungen würden künftliche Erleichterungen gewährt werden. Es sei nicht ausgeschlossen, daß aus den für den Bau bewilligten Anleihemitteln die Grunderwerbskosten vorstufweise berichtigt würden und die Erfüllung von den zur Aufbringung derselben Verpflichteten nach und nach, wie das Fortschreiten des Baues es erfordere, erfolge, ferner, daß die Interessenten auf diese oder auf sonstige Weise von dem billigen Zinsfuß, den der Staat bei seinen Anleihen gewöhne, Nutzen ziehe. In bestimmten Angelegenheiten wird aus Minister berichtet:

In der am 14. d. unter Vorsitz des Oberbürgermeisters abgehaltene Sitzung des Ausschusses für den Kanalbau, welche die auf die Kreise, Städte und Landgemeinden des Westfalens entfallenden Kosten des Grunderwerbs zum Kanalbau aufbringen soll, wurde beschlossen, eine aus den Landräthen der beteiligten Kreise, den Oberbürgermeistern und je einem von dem Landrat zu ernennenden Kreisangehörigen für jeden Kreis zusammenzusetzende engere Kommission mit der Vertretung der Debitsumme (etwas über 2 Millionen Mark) zu beauftragen.

Das für die Kaiserfeier in Straßburg entworfene Programm liegt zur Zeit dem Kaiser zur Genehmigung vor. Der Kaiser hat, wie aus Straßburg gemeldet wird, mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand größere Festlichkeiten abgelehnt. Das Programm ist deshalb nicht so großartig, wie erwartet wurde. Am Tage der Ankunft, am 10. Sept., werden abends großer Zapfenstreich, Ministerbeleuchtung und allgemeine Illumination stattfinden. Am 11. Sept. findet um 11 Uhr die große Parade und nach derselben das höchste Paradeband und die Festvorstellung, zu welcher Abordnung der eingetragenen Truppen, die in Parade gehalten, Einladungen erhalten. Am 12. Sept. ist großer Festgottesdienst und nachmittags Offiziers-Besprechungen an der Speisekarte. Am 13. Sept. beginnt das Kaisermander und für den Nachmittag ist ein Promenaden-Konzert in der Markthalle und Besichtigung der Blumen-Ausstellung geplant. Am 14. ist eine Festvorstellung der Universität und des Ministers geplant, mit Empfang der Professoren und der Studenten-Abordnungen, nachmittags Festmahl im Offizierslokal. Der 15. ist der zweite Wandertag, und am 16. der zweite Wandertag. Am diesem Tage findet möglicherweise eine Ansprache des Kaisers nach Körmur statt. Für die Fürsichtigkeit, Generale u. s. w. in Aussicht nach Orléans vorgelassen. Am 17. und 18. finden Wandertage statt. Am 18. abends werden die Straßburger Vereine dem Kaiser einen Festakt darbieten. Die Abfahrt nach Metz findet am 19. abends 6 Uhr statt. Der Kaiser wird sich an den Wandertagen stets zu Wagen bis Wamshaus begeben und von dort aus erst die Eisenbahn benutzen. Die Stadt gibt dem Kaiser kein Fest, auch eine Vorstellung des Gemeinderathes ist ausgeschlossen.

Im Wes ist der Kreisdirektor z. D. Palm vom Statthalter am 19. August in Straßburg abgegangen. Herr Palm war seit 6 Jahren Bürgermeisterverwalter.

Der sächsische „Sozial-Demokrat“ ist ob des Attentats auf Kaiser-Franz Josef höchlich in die Hise gerathen. Er schreibt u. a.:

„Zunehmend werden Menschen aus allen Theilen Deutschlands sollen sich zu dieser abnormen Farce eingeladen und unter dem Vorhange eines Aufgebots mit einem Eifer, als handle es sich um die heiligsten Interessen der Menschheit, über die Regeln des Staatsrechts beirathet werden. Den Geist dieser erleuchteten Bevölkerung leuchtend die gefahrenreichen Schicksale: Verhängnis über den menschlichen Glauben, der fremdlicher z. z. Mit solchen lächerlichen Dingen vertritt sich die „bessere“ Gesellschaft die Zeit, die sie den Arbeitern nicht hat und hat dann obenhin die Freiheit, den Arbeitern, wenn sie für Verbesserung ihrer Lage eintreten, Schimpfwörter wie Fanatiker und Tagediebe entgegen zu schleudern. „Dürftigkeit“, wenn es noch eines Beweises bedürfte für die Unfähigkeit einer vernünftigen Gesellschaftsordnung, in der niemand zu darben, niemand sich in Unruhe abrackern muß, so liefert ihn uns das sich mit der Wohlthat der Arbeiter täglich nehmende Meer der vornehmsten Tagediebe!“

Su ihrer abnormen Wägelle bemerkt zugehend das „Leipz. Tabl.“:

Sie erinnern uns bei dieser Gelegenheit der von uns selbst beobachteten Thatlage, daß vor einigen Jahren eine Anzahl hervorragender Sozialisten, darunter mehrere Reichstagsabgeordnete, in einem kleinen Gasthause in Wien, an dem wir reichlich abends sich mit Schillingen die Zeit verlebten. Ob der „Sozialdemokrat“ seine Kritik des Stat-Franz-Josef auf die Kaiser ausdehnt? Das freilich, Bauer, ist etwas Anderes!

Halle, den 18. August.

Bei dem heute auf der Rabeninsel stattgehabten Königshochzeit der Kaiserin Schilkegesellschaft ging die Königsfeier auf den Hofmarschall Schrabert über, der für sich selbst den Königshochzeit abgab. Zuwar war von dem Hofmarschall Schrabert für den abwesenden Hofmarschall Schrabert ein gleichberechtigter Schab abgegangen, weshalb die beiden Schillingen nochmals in Konkurrenz spielen mußten, was dann ergebnislos blieb. Das Fest fand unter Konzert statt, nachdem mittels des geschmückten Dampfes „Hörsenrollen“ die Schilke von Kaiser Schilkegraben aus erfolgt war. Dem Festanschluß folgte noch ein Preisessen, dessen Ergebnisse erst später veröffentlicht werden konnten. Am Nachmittag erfolgte die Juchheiter. Geschloffen wurde im ganzen ausgedehnt, u. a.

4 zwölfen. Morgen wird das Schilkefest mit Konzert, Festessen und Ball im Vereinslokal. Kaiser Schilkegraben, beendet.

Am Sonntag hielt der Verein der Annabits-Bureau-Beamten im Besitze des Oberlandesgerichts Rammberg im „Palm“ eine Versammlung, in welcher lediglich Vereinsangelegenheiten berathen, insbesondere die Jahresrechnung geprüft, die Vorstandswahl vollzogen und als Act der nächstjährigen Versammlung Thale im März bestimmt wurde. Das Vereinsvermögen ist auf gegen 1000 M. angedeihend; bereitwillig bereitete der Verein ist, für die Wohlthätigkeit zu thun. Der Verein hat sich auch an der zahlreich besuchte Versammlung der Polizeiverwaltung von so großer Bedeutung erachteten, daß dieselbe von Anfang bis zu Ende durch einen Polizeivormann überwacht wurde. Auch war seitens der genannten Behörde bestimmt, daß die Versammlung vor Vermeidung des Vornachmittags-Gottesdienstes nicht beginnen dürfe.

Die Klassen 3 und 4 der Mädchenkinder der Fräulein'schen Stiftungen unternehmen heute einen Ausflug mittels Dampfes nach Wittenberg, hier morgen haben die städtischen Bürger-Knabenkinder, wenigstens in den oberen Klassen, Ausflüge geplant.

Den zahlreichen Besuchern des Victoria-Theaters wurde gestern auch ein hoher Besuch bereitet. Unter Mitwirkung des Hrn. Ellen Förster gelangte das bekannte Stück „Mutterliebe“ oder „Die neue Frau“, Gattungsstück, welches die Geschichte eines Mannes erzählt, der durch die Liebe zu einer anderen Frau die Ehre verliert, die er durch die Liebe zu einer anderen Frau wieder erlangt. Das Schauspiel verdient den Namen eines Charakterbildes voll und ganz, da in demselben sowohl die ländlichen Verhältnisse (in Sauborn), als auch die Zustände der Großstadt (in Wittenberg) mit großer Anschaulichkeit geschildert werden. Zum Grundton des Ganzen, der in Ernst und Wehmuth ausklingt, gelassen sich, mit geschickter Hand eingefügt, Witz und Satire, was dem Stück die rechte Harmonie verleiht. Besonders vorder sind die Schicksale des ersten und letzten Actes; dort ist es der Abschied der Mutter von ihrer einzigen Tochter und hier, hier ist es das Wiedersehen der Seinsgeliebten, deren Genuß und Glück. Unter der Regie des Hrn. Straß wurde das Stück vorzüglich gespielt. Hr. Förster als Marie, Bouffant als „Die Liebe von Sauborn“, war in Wirklichkeit die Seele des Abends. Ihre hohe, ideale Auffassung, die feinstillich vollendete Durchführung der so schwierigen Hauptrolle erwarben ihr den ungeheuren Beifall der Zuschauer, und wenn man hier und da bei besonderen Kunstleistungen Beifall nicht laut werden ließ, so war das sicher die Folge der inneren Bewegung des Gemüthes, herbeigeführt einestheils durch den Reiz des Anstalts, andertheils eben durch das meisterhafte Spiel der Künstlerin. So kam es denn, daß auch alle Mitwirkenden mit fortgerissen wurden. Hr. Weizner spielte die Mutter, die Margarete, und Hr. Eick den Gemahl der letzteren, den Richter Bouffant, trefflich. Hr. Watz bei den Barren mit viel Geschick und Würde wieder. Hr. Seidel und Hr. Bachmann waren Träger heiterer Rollen. Hr. Seidel befehlige als Oheim durch ihren frischen Humor und besonders durch ihre feindselige Schilke, um die sich alle ihr umher dreht, erregte auch durch ihren trefflichen Vortrag, namentlich durch die Art, wie sie von der Seite stand Hr. Bachmann, der als Peter (?) Scherz und Ernst in reicher Weise zu paaren verband. Dem Kommandeur von Noisler spielte Hr. Straß mit Auszeichnung. Nicht so gut und glücklich als Hr. Duxer seine Rolle als Andre, da er wohl etwas zu frei und laut auftrat. Auch die beiden Götter, die ersten Acte, waren gut ausgefallen. In dem zweiten Acte die Musik durch lauberen Vortrag angemeinere Stücke die Partien gut aus.

Wie gestern schon an anderer Stelle mitgeteilt, haben Mitglieder des hiesigen Virelclubs bei dem am Montag in Berlin stattgehabten, mit dem 3. Vereinstage des Deutschen Radfahrerbundes verbundenen Radfahrertage im Quaderklub, den ersten Preis (ein Paar) im Wettrennen von 1000 Metern gewonnen. Die Preis-Gewinner waren die Herren Ritter, Wobdy, Streiten, Kraus, Wittler, Frise, Bafser, Ullig (nach dem Kommando des Hrn. Wobdy) gefahren. Schon die Fahrt nach Berlin mittels ihrer Maschinen war eine beachtenswerthe Leistung der Teilnehmer. Bei nicht günstigen Wege traten dieselben (Herren Wobdy, Ullig, Wobdy, Wittler, Grunberg) am Freitag früh 11 Uhr bei ausfinden in den Wagen, die von den Herren Ritter, Wobdy, Streiten, Kraus, Wittler, Frise, Bafser, Ullig gefahren wurden.

Der (jüngere) Halle'sche Radfahrer-Klub feiert am Freitag abend im Neuen Theater sein Stiftungsfest.

Im jüngsten Heft sind folgende Grundstücke in anderen Besitz übergegangen: Das hiesige Hrn. Behrmann gehörig gewesene Grundstück Gr. Desingerstr. 88 neben „Stadt-Homburg“ an Hrn. Karl Steiner für den Preis von 150,000 M.; das der Frau Brohm, Königstr. 30, an Hrn. Friedr. Lehmann in Hirta Nr. 2, früher Wobdystr., für den Preis von 87,750 M.; das des Hrn. Dr. Kayser, Alte Promenade 18, an Hrn. Dr. Wobdy, für den Preis von 66,000 M.

In dem benachbarten Weimar wurde gestern die Gemeinde-Verwaltung der Döbzdorfer Bürgervereine durch den Döbzdorfer Bürgerverein, namentlich durch den Döbzdorfer Bürgerverein, ab und erhielt darauf den Zuschlag.

Diesmal wurden Leute durch falsche Vorpiegelungen nach Amerika gelockt, doch kommt auch der entgegengesetzte Fall vor, wie folgende Mitteilung erzählt. Am Bahnhof stand dieser Tage ratlos ein junger, nur der englischen Sprache mächtiger Mulatte, ein einwärtssehender 3 oder 4 Fingern von Nürnberg aus mit ins Rheinland gekommen, wo er ihn hatte liegen lassen. Der einzige Wunsch des Fremden war, daß er sich nach dem Lande der Freiheit begeben, von dort wolle er sich schon wieder nach Amerika hinüber abgeben. Der junge Mann wurde an den in der „Börsenhalle“ sich verammelnden „German-American-Club“ gemeldet und die Mitglieder besahen denn auch das kleine Geld und einen kleinen Leberthier zusammen gebracht. Obwohl der Fremde nicht über den Club hinausging, so wurde er doch hierher ein Jahr für nur 30 Mark übergeben, der sich in freudiger Weise bereit erklärte, in Waburg für die Weiterreise des jungen Mannes nach Homburg sorgen zu wollen. Der genannte Klub hielt, wie bei dieser Gelegenheit bemerkt ist, mit Rücksicht auf die Verbindung und ertheilt Aufmerksamkeiten gegen Ausländer.

Ein junges Mädchen, die 17jährige Dittie D. von hier, wurde am Montag vormittag von ihrer Mutter fortgeführt, am Steuern zu bezahlen und ist seitdem nicht zurückgekehrt.

Mit einem Revolver bewaffnet, erschien gestern nachmittags ein hiesiger Defonome-Zusatzfaktor in einer Aufbruchstimmung auf der Waburgstraße, um sich dort unter den Augen seiner Geliebten den Tod zu geben. Doch er die Waffe bereits auf die Brust gelegt hatte, mochte er doch nicht, abzurufen und so blieb es vorläufig bei der Drohung. Man fand sich die Aufmerksamkeit sowohl des jungen Mädchens, als auch der übrigen Familienmitglieder bei dem Vorgange denken.

Auf dem Klausberge wurde ein Fettel folgenden Inhalts gefunden: „Unglückliche Liebe veranlaßt mich, den Tod in der Saale Wellen zu suchen. Grüße mein Vortage. Meier.“ Wir müssen dahin gestellt sein lassen, ob in diesen leichten Worten wirklich ein Lebenswunsch seine letzten Aeußerungen gethan oder ob ein althergebrachter Vorwitz.

In Sangerhausen hat kürzlich wieder der leistungsfähige Umgang mit einer Schießwaffe eine Rolle gespielt. Die hiesige Waburg des Waburgers S. befand sich mit ihrem Gefährten, dem Waburgers S., in einem kleinen Saale, in dem die Waburgers S. hatte sich kürzlich wieder einen Revolver gekauft und spielt die Waburgers S. während ihrerzeit seiner Frau vor die Brust, bemerzend, es sei ihm ein Leichtes, das Mädchen zu erschießen. Er, sein Feuer und — und von einem Schuß getroffen sinkt das Mädchen zu Boden, die anderen Waburgers S. laufen davon. Der Waburgers S. von der Waburgers S. lange gefahren gehalten worden, bis jetzt die Ueberführung des verletzten Mädchens nach der hiesigen medizinischen Klinik zwecks ärztlicher Behandlung der Schußwunde sich als nöthig erwies.

Ein Zimmermann aus Giebichenstein kürzte gestern beim Theaterbau herab und zog sich erhebliche Verletzungen zu, so daß er der chirurgischen Klinik ausgesetzt werden mußte.

In einer Vorderreihe zu Giebichenstein war gestern ein Geländestrich mit 200 M. Höhe durch einen Unfall gekommen. Der Veracht des Döbzdorfs letzte sich folge auf den Geländen des Döbzdorfs, welcher sich in auffälliger Weise um den Herrn zu thun gemacht hatte. Der Polizei gelang es denn auch, das Gelände von den Verachtigen wieder zu erlangen, indem man zu dem Verachtigen in dem Verachtigen die Untersuchung wird wohl die Sache aufklären.

In vergangener Nacht wurde eine Waburg in der Neustraße erbrochen und verthebertes Handwerkszeug darans gestohlen.

Verticte Mittheilungen befinden sich auch in der 1. Beilage dieser Nr.

Gerechtigungsverhandlungen.

Halle, 18. Aug. In gestriger Sitzung der zweiten (Frei-)Strafkammer, 18. Aug. 1886, wurde u. a. folgendes verhandelt: Die Privatklage des Rittergutsbesizers Wenzel zu Wittenstein wider den Gattin und Schöppen-Bund Braune dolielt kam, nachdem bei mehrere Zeugnissen durchgesehen, zur Verhandlung. Der Gattin W. war bekanntlich vom Schöffengericht zu Wittenstein am 7. Jan. der Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 1886 verhandelt wurde, wobei der Gattin Wenzel, wie aus dem Urtheile ersichtlich, die Verleumdung des Hrn. Wenzel für nichtig erklärt und demgemäß freigesprochen worden, worauf nach eingeleiteter Berufung des letzteren die Sache am 31. März vor der Strafkammer bei 18. Aug. 188









